

Allgemeines:

Art. I

Die diese Übereinkunft schließenden Gemeinden, in folgenden Parteien genannt, verpflichten sich, nachfolgende Regelungen einzuhalten.

Art. II

Ansprech- und Vertragspartner im Sinne dieser Übereinkunft sind die in der Präambel genannten Personen bzw. von diesen beauftragten Personen.

Art. III

1. Die befugten Organe können, unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen, um Hilfe bitten, sobald nach ihrem Urteil Ort, Umfang und Art eines Unfalles oder Schadensereignisses unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Personals und Materials grenzüberschreitende Hilfeleistungen notwendig machen.
2. Die befugten Organe sind verantwortlich für die Ausführung der Bitte um Hilfeleistungen.
3. Die Koordination erfolgt zwischen den für die jeweiligen Vertragspartner zuständigen Feuermeldezentralen.
4. Von jeder Hilfeleistung, im Sinne dieser Übereinkunft sollen die zuständigen übergeordneten Stellen auf deutscher und belgischer Seite informiert werden.

Art. IV

Die Hilfe wird geleistet durch Bereitstellung von Unterstützungseinheiten, Ausrüstung, Hilfsmitteln und Gebrauchsgütern am Ort des Brandes oder des Unfalls bzw. zu jedem anderen durch das befugte Organ angewiesenen Ort. Die Hilfeleistung erfolgt im Namen und nach Weisung der jeweils beauftragenden Partei.

Art. V

1. Der Kommandant/Löschgruppenleiter einer Unterstützungseinheit steht unter dem Befehl der Person, die am Ort des Brandes oder des Unfalls für die Bekämpfung des Brandes verantwortlich ist.
2. Anweisungen für die Unterstützungseinheit werden ausschließlich an den Kommandanten/Löschgruppenleiter dieser Einheit erteilt.
3. Die befugten Organe wie auch die Personen, die am Ort des Unfalls für die Bekämpfung

fung verantwortlich sind, gewähren der Unterstützungseinheit notwendigen Schutz und Hilfe.

4. Falls der Leiter einer Unterstützungseinheit der Meinung ist, daß er nach seinem Urteil nicht mehr den Anweisungen des Leiters der Aktion folge leisten kann, oder daß die Ausführung einer Einweisung von ihm nicht verlangt werden kann, berät er sich unmittelbar mit dem Leiter der Aktion. Sofern diese Beratung nicht zu einer Übereinstimmung führt, wendet der Leiter der Unterstützungseinheit sich unmittelbar an den Bürgermeister/Gemeindedirektor der jeweiligen Partnergemeinde.

Kosten- und Schadenersatz:

Art. VI

1. Die Kosten für die Erteilung von Hilfe einschließlich der Kosten, die durch den gänzlichen oder teilweisen Verlust bzw. die gänzliche oder teilweise Vernichtung von mitgeführter Ausrüstung und Gebrauchsgütern entstehen, müssen durch die die Übereinkunft schließenden Parteien, denen Hilfe geleistet wird, nicht vergütet werden, es sei denn, daß für die Vergütung dieser Kosten durch die die Übereinkunft schließenden Parteien vorab eine gesonderte Regelung getroffen worden ist.
2. Unterstützungseinheiten werden für die Zeit, die sie auf dem Grundgebiet von einer der übereinkunftschließenden Parteien verbleiben, auf Kosten dieser Partei untergebracht und mit Gütern versorgt, die für den Gebrauch der Ausrüstung bestimmt sind, sofern mitgeführte Güter verbraucht sind. Sie erhalten des weiteren die notwendige medizinische Versorgung und Hilfe.

Art. VII

1. Jede Partei sieht für sich selbst und ihre Verwaltungsorgane ab von jeder Forderung zum Schadensersatz gegen die anderen diese Übereinkunft schließenden Parteien aufgrund von Schäden an Vermögensbeständen, die ihr oder einem anderen Verwaltungsorgan gehören, wenn der Schaden durch ein Mitglied einer Unterstützungseinheit der anderen diese Übereinkunft schließenden Parteien bei Erfüllung eines Auftrages im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Übereinkunft verursacht wurde, mit Ausnahme vorsätzlichen Handelns.
2. Jede diese Übereinkunft schließende Partei sieht für sich selbst und ihre Verwaltungsorgane ab von jeder gesetzlichen Forderung zum Schadensersatz gegen die anderen diese Übereinkunft schließenden Parteien aufgrund von Schäden, die ein Mitglied der Unterstützungseinheit bei der Erfüllung seines Auftrages im Zusammenhang mit der Ausführung von Hilfeleistungen erlitten hat, ungeachtet dessen, ob es sich hierbei um Körperverletzung handelt oder der Tod eingetreten ist.
3. Die Partei, der Unterstützung gegeben wird, ist gemäß den eigenen gesetzlichen Vorschriften haftbar für Schaden, der einem Dritten zugefügt wird durch die Mitglieder

einer Unterstützungseinheit bei der Erfüllung des Auftrages auf dem Grundgebiet der anderen diese Übereinkunft schließenden Parteien.

4. Im Hinblick auf eine schnelle Abhandlung von Forderungen zum Schadenersatz arbeiten die übereinkunftschließenden Parteien eng zusammen. Insbesondere werden alle zur Verfügung stehenden Informationen über Schadensfälle im Sinne dieses Artikels so schnell als möglich ausgetauscht.
5. Die Vereinbarungen in diesem Artikel sind ebenso anzuwenden für Schadensfälle, die während oder als Folge von Übungen entstehen.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch:

Art. VIII

Die diese Übereinkunft schließenden Parteien tauschen regelmäßig Informationen bezüglich der Erreichbarkeit, des Vorhandenseins von Personal und Material pp., die für die Ausführung dieser Übereinkunft nützlich sein können. Dies soll mittels Informationsaustausch zwischen den Feuermeldezentralen erfolgen.

Art. IX

Die in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Vertreter der Gemeinden treffen die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Ausbildung und Übung im Hinblick auf diese Übereinkunft, sei es auf eigene Initiative hin, sei es in Ausführung von Rechtsvorschriften.

Art. X

Die in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Vertreter der Gemeinden treffen ggfls. Maßnahmen nach Rücksprache mit übergeordneten Behörden im Hinblick auf die Verbindungsmöglichkeiten, die eine effektive Kommunikation während der Hilfeleistung sicherstellen können.

Art. XI

Von jeder Hilfeleistung wird ein Bericht durch den Leiter der Aktion am Ort des Brandes oder des Unfalles einerseits und durch den Leiter der Unterstützungseinheit andererseits gefertigt.

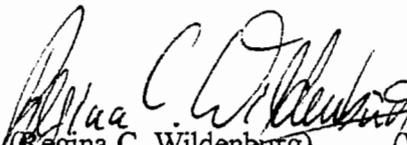
Dieser Bericht wird den Partnergemeinden und den übergeordneten Dienststellen zugeleitet.

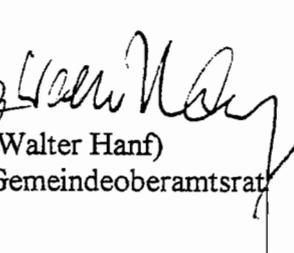
Schlußbestimmungen:

Art. XII

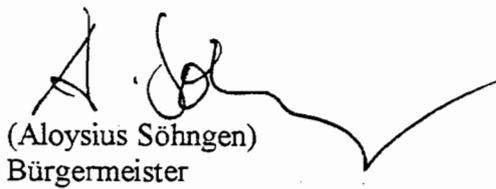
Diese Übereinkunft tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Sie hat Gültigkeit für die Dauer eines Jahres und wird stillschweigend für ein weiteres Jahr verlängert, es sei denn, daß einer der Parteien die Übereinkunft spätestens drei Monate zuvor schriftlich gekündigt hat.

Gemeinde Hellenthal


(Regina C. Wildenburg)
Gemeindedirektorin

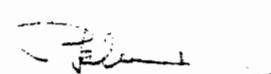

(Walter Hanf)
Gemeindeoberamtsrat

Verbandsgemeinde Prüm


(Aloysius Söhngen)
Bürgermeister

Gemeinde Büllingen


(Raymund Roth)
Gemeindesekretär


(Gerhard Palm)
Bürgermeister